

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen dem Filmschaffendem Eric Wildbolz (hier als Fotograf bezeichnet) und Kunden erreicht werden. Auch wenn im Allgemeinen angenommen wird, dass ein Film „gefilmt“ wird, ist dieser Ausdruck jedoch irreführend. Richtig ist, dass ein Film „fotografiert“ wird, da jedes Bild eines Filmbeitrages gleichbedeutend eines Fotos ist. Darum auch die Bezeichnung: „Director of Photography“, DoP im Englischen Sprachraum.

I. Definitionen

1. Fotografische Arbeit. Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.
2. Fotograf. Der «Fotograf» ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person. Er ist zudem für alle die im Vertrag aufgeführten Leistungen verantwortlich.
3. Kunde. Der «Kunde» ist die Person, die die fotografische Arbeit beim Fotografen bestellt. Der Begriff «Kunde» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.
4. Parteien. Die «Parteien» sind der Fotograf und der Kunde.
5. Exemplar der fotografischen Arbeit / Exemplar. Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem (Daten)Träger (insbesondere auf Papier, Diapositiv, CD-ROM, Computerfestplatte) oder online (insbesondere in Computernetzwerken, auf Webseiten) gilt als «Exemplar der fotografischen Arbeit» oder als «Exemplar». Hier zeitweise auch „Film“, oder „Filmbeitrag“ genannt.

II. Ausführung der fotografischen Arbeit

1. Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Fotografen überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.
2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
3. Das Aufnahme-Equipment, das für die Ausführung der fotografischen Arbeit erforderlich ist, wird vom Fotografen gestellt.
4. Vorbehältlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
5. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als 24 Stunden vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen z.B. gemäss Ziffer II.4. nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf Basis des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Tarifs des SBF (Unverbindlicher SBF Leitfaden zur Kalkulation fotografischer Auftragsarbeiten) und beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Tarif für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre.
6. **Die Regel der Ziffer II.5. gilt auch, wenn eine Aufnahmesitzung weniger als 24 Stunden vor Beginn der Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird. Ausser die Aufnahmesitzung wird im gegenseitigen Einverständnis verschoben. In diesem Falle werden nur die Kosten für bereits gebuchte Mitwirkende am Projekt in Rechnung gestellt. Der Fotograf ist aber darum bemüht, diesen Mitwirkenden ein Ersatzdatum für die vereinbarte Arbeit in Aussicht zu stellen, damit keine Zusatzkosten für den Kunden entstehen.**
7. Möchte der Kunde den Vertrag vorzeitig auflösen und tut er dies noch vor Produktionsbeginn, sind 50% der Vertragssumme zu bezahlen. Wurden bereits Leistungen erbracht, werden Diese zusätzlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb 10 Tagen zu überweisen. Möchte der Kunde den Vertrag nach Produktionsbeginn auflösen, wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, da der Fotograf an diesem Zeitpunkt bereits erhebliche Vorleistungen erbracht und auch gegenüber Dritten gegebenenfalls Verpflichtungen eingegangen ist, die er nicht mehr rückgängig machen kann.
8. Bei Vertragsunterzeichnung wird das voraussichtliche Datum für den Produktionsbeginn definitiv festgelegt. Wenn zwischen Vertragsunterzeichnung und Produktionsbeginn ein Monat vergeht, ohne dass sich der Kunde auf den Produktionsbeginn festgelegt hat, wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt und ist vom Kunden innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Der Vertrag behält danach noch einen weiteren Monat seine Gültigkeit. Danach sind beide Parteien von dem abgeschlossenen Vertragsverhältnis befreit.
9. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Falls der Kunde den Fotografen bittet, ihm die geleistete fotografische Arbeit, oder Exemplare dieser Arbeit (physisch oder elektronisch) zuzusenden, gehen die Risiken des Transports auf den Kunden über.
10. Nach der Endabnahme bekommt der Kunde ein Belegsexemplar des filmischen Beitrages in elektronischer

Form (mp4 Format) zugesandt. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Film in der Regel danach auf eine soziale Mediaplattform geladen (Youtube, oder Facebook etc.). Dies kann aber auch auf eine, vom Kunden frei wählbare Mediaplattform (Streamingserver) sein. Den upload tätigt der Fotograf und gibt den Einbettungscode, oder link danach an den Kunden weiter. Falls durch einen unvorhersagbaren Vorgang im Internet, der Film nicht mehr zu erreichen ist, bemüht sich der Fotograf um eine Lösung des Problems. Er ist jedoch in keiner Weise für die Erreichbarkeit und Präsenz des Filmbeitrags im Internet verantwortlich. Falls Kosten für Streamingserver und Speicherplatz anfallen, trägt Diese vollumfänglich der Kunde. Er ist auch für den Abschluss eines dementsprechenden Vertrags zuständig. Im Normalfall sind die sozialen Mediaplattformen, wie Youtube und Vimeo etc. aber kostenlos.

11. Der Kunde hat kein Anrecht auf gedrehtes Rohmaterial. Falls er aber Einzelbilder aus dem Rohmaterial verwenden möchte, werden ihm die ersten 3 Standbilder kostenlos ausgespielt und elektronisch übermittelt. Danach werden sFr. 150.- pro Einzelbild in Rechnung gestellt. Alle Urheberrechte verbleiben beim Fotografen.
12. Der Kunde hat auf dem abgenommenen Filmbeitrag das alleinige Nutzungsrecht. Er darf das Werk in keiner Weise selber, oder durch Dritte umschneiden, neu vertonen, sein Erscheinungsbild ändern, oder sonst welche Veränderungen vornehmen. Er darf auch sein Nutzungsrecht nur nach vorhergehender Konsultierung des Fotografen an Dritte weitergeben. Falls er dies dennoch ohne Einwilligung des Fotografen tut, erlischt sein Nutzungsrecht im gleichen Moment und es werden Regressansprüche geltend gemacht.
13. Im Neu - Auftrag des Kunden kann der Filmbeitrag auch nach der Endabnahme und Veröffentlichung, jederzeit durch den Fotograf umgeschnitten, ergänzt, oder sonst wie verändert werden.
14. In der vereinbarten Vertragssumme ist auch die Archivierung des Rohmaterials und der benötigten Schnitt- und Vertonungsfiles durch den Fotografen während einem Jahr inbegriffen. Jedoch haftet der Fotograf nicht für einen allfälligen Datenverlust. Jedoch ist er für ein sachgemässes Backup bemüht. Das Backup erfolgt auf handelsüblichen Festplatten, die nur zur Archivierung verwendet werden. (In der Regel sind die Daten mindestens während 10 Jahren sicher.) Nach einem Jahr der Archivierung wird der Kunde angefragt, ob die Archivierung fortgesetzt werden soll, bevor über deren allfällige Löschung entschieden wird. Das erste Jahr ist im Vertrag inbegriffen, für die weitere Archivierung werden sFr. 100.- pro Jahr in Rechnung gestellt. Falls die Daten während dieser Zeit beschädigt werden, oder sonst wie nicht mehr verwendet werden können, wird der Archivierungs-Jahresbeitrag zurückerstattet. Eine weitergehende Haftung durch den Fotografen, ist ausgeschlossen
15. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich MWSt geschuldet und wird wie folgt erhoben: 30% bei Vertragsabschluss, 50% bei Vertragsabschluss, die restlichen 50% nach Drehende. Der Fotograf erstellt jeweils eine Akonto-Rechnung im PDF Format und übermittelt Diese als Anhang in einem E-Mail. Der überweist sie sofort. Erst danach ist der Vertrag gültig. Die Übertragung der Nutzungsrechte am Werk gehen erst nach vollständiger Bezahlung des im Vertrag festgelegten Gesamtbetrages an den Kunden über. Das bedeutet, er darf erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vertragssumme das Werk veröffentlichen.

III. Haftung des Fotografen 1. Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen. Eric Wildbolz hat eine Betriebshaftpflicht mit 10 Millionen sFr. Deckungssumme abgeschlossen, die explizit auch Schäden einschliesst, die durch Kameradrohnen verursacht wurden.

2. Der Kunde hat Mängelrügen direkt an den vereinbarten Zwischenabnahmen, bzw. An der Endabnahme geltend zu machen. Erfolgt so eine Abnahme ohne Beisein des Fotografen, sind Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
3. Der Fotograf ist darum bemüht, allfällige Mängel am Werk innert kürzester Frist, jedoch spätestens innerhalb 10 Tagen zu bereinigen.
4. Mängel können nur innerhalb der im Vertrag vereinbarten Leistungen und der im Konzept / Drehbuch beschriebenen Handlung geltend gemacht werden.

IV. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

a. Im allgemeinen

1. Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages. **Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden SAB-Tarifs (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild- Agenturen und -Archive) dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.**
2. Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit dem Fotografen getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
3. Der Kunde hat bei der mit dem Fotografen bestimmten Verwendung des Werks den Namen des Fotografen in

geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen © und nachgestelltem oder mit einem ähnlichen, mit dem Fotografen vereinbarten Vermerk (z.B. „Alle Rechte bei ...“). **Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des Honorars, welches für die widerrechtliche Verwendung der fotografischen Arbeit gemäss des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden SAB-Tarifs** (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und – Archive) **zu bezahlen wäre.**

4. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

b. Rechte Dritter

1. Wenn der Kunde dem Fotografen angegeben hat, im Rahmen der Ausführung der fotografischen Arbeit (bestimmte) Personen zu fotografieren, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum fotografiert werden und zum nachfolgenden Gebrauch der fotografischen Arbeit im Rahmen des Vertragszweckes gegeben haben.
2. Wenn der Kunde dem Fotografen Gegenstände und/oder Gerätschaften übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter der Erstellung der fotografischen Arbeit und deren anschliessenden Gebrauch im Rahmen des Vertragszweckes entgegensteht.
3. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen jede Zahlung (z.B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte, und ihn für sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.

V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

Auch wenn der Kunde das Rechte an der fotografischen Arbeit erwirbt, (Rechte-Buyout), so behält der Fotograf das Urheberrecht, da dies per Definition nicht veräussert werden kann. Auch behält der Fotograf das Recht, die fotografische Arbeit für eigene Werbe- und Akquisitionszwecke zu verwenden, insbesondere auf der eigenen Webseite, in Portfolios, an Kunstausstellungen etc. Bei einem Rechte Buyout erhält der Kunde alle Rechte, mit dem gekauften Material zu tun, was er möchte. Dies ohne Einschränkung, solange höher angesiedeltes Recht und Landessitten nicht verletzt werden. Der Fotograf ist in diesem Fall von jeglicher Verantwortung darüber, was mit dem gekauften Material passiert befreit.

VI. Referenzen

Der Fotograf hat jederzeit das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
2. **Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz des Fotografen.**

Zürich im April 2023, ©: Eric Wildbolz